



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Rechtsmedizin*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rechtsmedizin* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)* mit Anhängen bei.
- C Am 05. Juli 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 06. September 2016 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGRM statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 28. September 2016 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rechtsmedizin* mit zwei Auflagen.
- E Am 27. Oktober 2016 teilte die SGRM der AAQ mit, dass sie die Streichung beider Auflagen mit folgenden Begründungen:
- Auflage 1: die geforderten Änderungen sind bereits in Vorbereitung;
 - Auflage 2: eine Auflage ist dazu da, Nicht-Konformität zur Norm aufzuzeigen. Diese Auflage muss daher entweder gestrichen werden oder ist unter Angabe der Nicht-Konformität zur Norm entsprechend (Begründung und Zeitplan) zu detaillieren.
- F Die AAQ hat am 14. Dezember 2016 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rechtsmedizin* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 19. Juni 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Rechtsmedizin* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Rechtsmedizin*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2016 ersucht hat, im Juli 2016 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGRM am 06. September 2016 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 28. September 2016, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs mit zwei Auflagen empfiehlt:

- *Auflage 1: Die SGRM soll die Facharztprüfung innerhalb von 18 Monaten überarbeiten, um deren Rahmenbedingungen einheitlicher zu gestalten. Die Gültigkeit (Validität) und Messzuverlässigkeit (Reliabilität) der Prüfung muss weiter erhöht werden. Dazu soll die Prüfung zusätzlich strukturiert werden;*
- *Auflage 2: Die SGRM muss innerhalb von 18 Monaten einen konkreten Massnahmenplan zur zukünftigen Entwicklung des Weiterbildungsganges mit der Angabe von mindestens drei Massnahmen sowie einem Zeitplan für die Umsetzung derselben erarbeiten.*

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Das Weiterbildungsprogramm und der Lernzielkatalog sind sehr gut ausgearbeitet, sodass alle Qualitätsbereiche umfassend behandelt sind. Die zu erbringenden Leistungen der Weiterzubildenden sind im Detail dargestellt. Die Fachgesellschaft ist stark motiviert, den Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin kontinuierlich zu verbessern. Die Kommunikation innerhalb und zwischen den verschiedenen Gremien der Fachgesellschaft bzw. der Sektion „forensische Medizin“ funktioniert bestens.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Die nicht fachspezifische Weiterbildung in allgemeiner Pathologie als unverzichtbaren Bestandteil der Weiterbildung in Rechtsmedizin und unbedingt beizubehalten. Um die Absolvierung dieses obligatorischen Teils der Weiterbildung für die Weiterzubildenden zu erleichtern, empfiehlt die Expertenkommission der Fachgesellschaft, zusätzlich entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen und u.a. die Verhandlungen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie über einen Austausch von Assistenten wieder aufzunehmen sowie eine regelmässig aktualisierte Liste der Institute für Pathologie und Prosekturen;*
 - *Für alle Weiterzubildenden in Rechtsmedizin einheitliche und verbindliche Kurse zu organisieren, die speziell auf die Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen, mit Auftraggebern (u.a. Staatsanwaltschaft, Polizei) sowie mit der Öffentlichkeit eingehen;*
 - *Den Besuch von Kursen für das Erlernen von Organisations- und Managementaufgaben für alle Weiterzubildenden als obligatorisch zu erklären und zu überprüfen;*
 - *Die Rückmeldungen zu den Facharztprüfungen zu standardisieren; zu diesem Zweck wäre die Entwicklung eines Fragebogens, welchen die Examinatoren und die zu Prüfenden nach Durchführung der FA-Prüfung ausfüllen können, zu begrüssen;*
 - *Im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 3.2.7 genau aufzuführen, welche Richtlinien der SAMW für die Weiterzubildenden im Bereich der Würde des Menschen verpflichtend sind;*
 - *Die Fachgesellschaft sollte ein Instrument entwickeln, um den Weiterzubildenden auf standardisierte Art und Weise Rückmeldung zur Weiterbildung zu geben; dieses Instrument soll über die Umfrage des SIWF hinausgehen (vgl. Expertenbericht vom 28. September 2016).*
2. Am 14. Dezember 2016 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission nicht und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Rechtsmedizin* ohne Auflagen zu akkreditieren.

3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 19. Juni 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
- Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGRM und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen;
 - Die von den Experten gemachte Auflage zur Überarbeitung der Facharztprüfung ist nach einem externen Audit bereits in Bearbeitung;
 - Die MEBEKO sieht keine Notwendigkeit einer Auflage für einen Massnahmenplan zur Zukunftsgestaltung, die Gesellschaft ist in genügendem Umfange mit der aktiven Gestaltung der Weiterbildung befasst.
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Rechtsmedizin* erfüllt nach Massgabe der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Rechtsmedizin* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsqaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

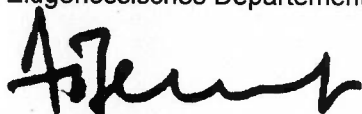
verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Rechtsmedizin* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

| | | |
|--|------------|-----------------|
| Aufwand AAQ | | |
| Externe Kosten (Honorare + Spesen) | CHF | 4'688.- |
| Interne Kosten | CHF | 9'800.- |
| Mehrwertsteuer (8% / 7.7%) | CHF | 1'159.- |
| Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft) | CHF | 564.- |
| Total Gebühren | CHF | 16'211.- |

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührevorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

14. Dezember 2016

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin – Weiterbildung Rechtsmedizin**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin – Weiterbildung Rechtsmedizin.

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin – Weiterbildung Rechtsmedizin ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Verantwortliche Format MedBG

Beilagen:

Gutachten Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin – Weiterbildung Rechtsmedizin

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin / Rechtsmedizin

Datum:
28.09.2016

Prof. Dr. med. Thomas Bajanowski, Prof. Dr. med. Volker Dittmann

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|----|
| 0 | Qualitätsstandards | 3 |
| 1 | Verfahren | 4 |
| | 1.1 Expertenkommission | 4 |
| | 1.2 Zeitplan | 4 |
| | 1.3 Selbstevaluationsbericht | 5 |
| | 1.4 Round Table | 5 |
| 2 | Fachgesellschaft und Weiterbildung | 5 |
| 3 | Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards | 6 |
| | Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs | 6 |
| | Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation | 12 |
| | Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs | 15 |
| | Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems | 18 |
| | Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs | 21 |
| | Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation | 23 |
| | Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs | 24 |
| | Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate | 26 |
| | Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs | 27 |
| | Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation | 29 |
| 4 | Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen | 29 |
| 5 | Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag | 30 |
| 6 | Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats | 30 |
| 7 | Liste der Anhänge | 30 |

0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung hat das Gesuch um Akkreditierung am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin strebt die Reakkreditierung für den Weiterbildungsgang ‚Facharzt in Rechtsmedizin‘ an.

Der Selbstevaluationsbericht inkl. Anhänge der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 29.06.2016 eingereicht. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 04.03.16 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin am 07.03.2016 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Thomas Bajanowski
- Prof. Dr. med. Volker Dittmann

1.2 Zeitplan

| | |
|------------|--|
| 25.02.2016 | Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) |
| 29.06.2016 | Abgabe Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin |
| 05.07.2016 | Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ |
| 04.03.2016 | Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR |
| 06.09.2016 | Round Table |
| 28.09.2016 | Entwurf des Gutachtens |
| 27.10.2016 | Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin |
| 28.09.2016 | Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung |
| 09.12.2016 | Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR |
| 14.12.2016 | Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG |

1.3 Selbstevaluationsbericht

Dr. med. Marc Bollmann, Präsident der Sektion „Forensische Medizin“ und der Arbeitsgruppe Aus-, Weiter- und Fortbildung, war verantwortlich für die Verfassung des Selbstevaluationsberichts der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch sechs Anhänge. Die Experten haben zusätzlich nach dem Round Table ein Muster des e-Logbuchs von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin gewünscht. Dies wurde von der Fachgesellschaft umgehend zur Verfügung gestellt. Die Expertenkommission empfiehlt in der nächsten Runde der Akkreditierung, die Weiterzubildenden stärker in den Prozess der Verfassung des Selbstevaluationsberichts einzubeziehen.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 06.09.16 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Experten Prof. Dr. med. Thomas Bajanowski und Prof. Dr. med. Volker Dittmann. Von Seiten der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin waren Dr. med. Marc Bollmann, Eva Brencicova, Dr. med. Kathrin Gerlach, Prof. Dr. med. Roland Hausmann, Dr. med. Kristina Keller, Dr. med. Bettina Schrag, Dr. med. Katja Schulze, Dr. med. Daniel Wyler anwesend. Herr Dr. med. Roger Harstall hat von Seiten der MEBEKO und Herr Dr. med. vet. Olivier Glardon von Seiten des BAG teilgenommen. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin. Die Gespräche drehten sich vor allem um das Thema der Facharztprüfung und des e-Logbuchs.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin entstand 1980 mit dem Ziel, das Fach Rechtsmedizin wissenschaftlich und praktisch zu fördern, die Aus- und Weiterbildung in gerichtlicher Medizin zu koordinieren, die Beratung von Behörden in gerichtlich-medizinischen Belangen sowie Beziehungen zu anderen Fachgesellschaften zu pflegen. Die Fachgesellschaft besteht aus den Sektionen „Forensische Medizin“, „Forensische Genetik“, „Forensische Chemie und Toxikologie“ und „Verkehrsmedizin“. Aufgabengebiete der Rechtsmedizin umfassen die klassische Morphologie, die forensisch-medizinische Begutachtung von Körperschäden bei Lebenden bis zur chemisch-toxikologischen Analytik, die forensisch-genetische Spurenkunde und Abstammungsbegutachtung, die forensische Traumatologie, die Alkoholbegutachtung, die Verkehrsmedizin sowie die Versicherungsmedizin und ärztliche Berufskunde.

Die Weiterbildung in Rechtsmedizin in der Schweiz ist derjenigen in Deutschland und Österreich ähnlich. Innerhalb der Fachgesellschaft Rechtsmedizin ist die Sektion „Forensische Medizin“ für die Belange der Weiterbildung in Rechtsmedizin zuständig. Die anderen Sektionen behandeln überwiegend nichtmedizinische Fragestellungen. Die jeweiligen Mitglieder sind u.a. Biologen, Molekularbiologen, Chemiker und Toxikologen. In der Sektion „Forensische Medizin“ gibt es eine Arbeitsgruppe für die Aus-, Weiter- und Fortbildung, welche für die konkrete Ausarbeitung der Inhalte zuständig ist. Die Sektion ist verantwortlich für die Durchführung der Facharztprüfungen und überwacht die Einhaltung der Fortbildungspflicht. Alle Fachärzte für Rechtsmedizin sind der „Sektion Forensische Medizin“ angegliedert, auch wenn sie im Bereich der Verkehrsmedizin tätig sind.

Im Unterschied zu anderen, klinischen Fachbereichen der Medizin stehen in der Rechtsmedizin die kriminalistisch-analytische Denkweise und die objektive Begutachtung im Vordergrund, und nicht die Therapie und Behandlung von Patienten. Aufgrund dessen sind

nicht alle Qualitätsstandards direkt anwendbar auf den Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm (WBP) enthält eine genaue Beschreibung der Weiterbildungsstruktur, das heisst der Dauer und der Gliederung des Weiterbildungsganges (WBP Kapitel 2.1.1). Die Weiterbildung in Rechtsmedizin umfasst mindestens fünf Jahre und kann sich verlängern, falls die erforderlichen Fallzahlen nach Ablauf dieser Zeit nicht vorgewiesen werden können. Die Weiterbildung setzt sich zusammen aus drei bis dreieinhalb Jahren fachspezifischer Weiterbildung in Rechtsmedizin, bis zu einem halben Jahr wissenschaftlicher Tätigkeit an einer universitären (oder vergleichbaren anerkannten) Weiterbildungsstätte oder einer MD/PhD-Ausbildung, aus einem halben bis zu einem ganzen Jahr allgemeiner Pathologie (nicht-fachspezifische Weiterbildung) und einem Jahr klinischer Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin (inklusive Schwerpunkt Geriatrie), Chirurgie (inklusive Schwerpunkte Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie), Gefässchirurgie, Thoraxchirurgie, Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Gynäkologie und Geburtshilfe (exklusive Schwerpunkte), Kinder- und Jugendmedizin (exklusive Schwerpunkte), Radiologie (exklusive Schwerpunkte) oder Psychiatrie (inklusive forensische Psychiatrie, exklusive andere Schwerpunkte).

Zu der nicht-fachspezifischen Weiterbildung in allgemeiner Pathologie hat sich anlässlich des Gesprächs am Round Table herausgestellt, dass das entsprechende Interesse unter den Weiterzubildenden stark vorhanden ist, aber sich die Stellensuche unter Umständen nicht ganz einfach gestalten kann. Es ist eine gewisse Flexibilität von den Weiterzubildenden erforderlich, was die Dauer dieses Weiterbildungsabschnitts und die eigene Mobilität angeht. In der Fachgesellschaft herrscht Konsens, dass dieser Teil der Weiterbildung sehr wertvoll und unverzichtbar ist.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission kommt aus diesen Gründen zum Schluss, dass die Struktur und die generischen sowie fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung im Weiterbildungsprogramm Rechtsmedizin angemessen beschrieben sind. Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1:

Die Expertenkommission erachtet die nicht fachspezifische Weiterbildung in allgemeiner

Pathologie als unverzichtbaren Bestandteil der Weiterbildung in Rechtsmedizin und empfiehlt, diesen unbedingt beizubehalten. Um die Absolvierung dieses obligatorischen Teils der Weiterbildung für die Weiterzubildenden zu erleichtern, empfiehlt die Expertenkommission der Fachgesellschaft, zusätzlich entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen und u.a. die Verhandlungen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie über einen Austausch von Assistierenden wieder aufzunehmen sowie eine regelmässig aktualisierte Liste der Institute für Pathologie und Prosekturen zu führen, an denen dieser Weiterbildungsabschnitt absolviert werden kann.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Das Curriculum, der Inhalt und die Lernmethoden wurden im Rahmen der Erarbeitung des aktuellen Weiterbildungsprogramms zuerst in einem kleineren Kreis von den jeweiligen Sektionspräsidenten und der Arbeitsgruppe für Aus-, Weiter- und Fortbildung gemeinsam mit dem SIWF erarbeitet und anschliessend bei der Fachgesellschaft in Konsultation gegeben. Die Inhalte sind spezifisch gemäss den Rückmeldungen von Weiterbildnern, Bedürfnissen der Arbeitgeber, Zukunftsperspektiven der Weiterzubildenden und des medizinischen und technischen Fortschritts gestaltet worden. Bei der Festlegung von Untersuchungszahlen hat man sich an Entwicklungen in Europa orientiert, um den Fachärzten eine möglichst grosse Mobilität zu ermöglichen. Konkret ist die Richtlinie des „European Council of Legal Medicine“, welche besagt, dass an einem Weiterbildungsinstitut mindestens 200 Obduktionen pro Jahr durchgeführt werden müssen, berücksichtigt worden. Zusammengefasst sind Weiterbildungsstättenleiter, Facharzttitelträger, Weiterbildner, Weiterzubildende sowie die nicht-ärztlichen Mitglieder der Fachgesellschaft in die Erarbeitung des Programms miteinbezogen worden. Die Sektion, die Fachgesellschaft und das SIWF haben (in dieser Reihenfolge) das Weiterbildungsprogramm genehmigt. Es wurde am 1.1.2015 in Kraft gesetzt.

Schlussfolgerung:

Aufgrund dieser Erwägungen kommt die Expertenkommission zum Schluss, dass die Fachgesellschaft im Selbstevaluationsbericht präzisiert hat, wie und mit wem das Curriculum entwickelt worden ist, dass der Inhalt sowie die Lernmethoden festgelegt worden sind und in welchem Verfahren das Weiterbildungsprogramm Rechtsmedizin genehmigt worden ist. Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**

- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Das Leitbild ist in das Weiterbildungsprogramm integriert und beschreibt die Fachrichtung als medizinische Spezialdisziplin, welche medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse für die Rechtspflege anwendet (WBP Kapitel 1.1). Die Weiterbildungsziele sind ebenfalls ausführlich beschrieben (WBP Kapitel 1.2). Das Fach Rechtsmedizin befindet sich, wie es der Name schon sagt, zwischen den Bereichen der Medizin und des Rechts. Einerseits sind Grundsätze und Methoden mit jenen klinischer Fächer vergleichbar. Andererseits ist die Rechtsmedizin nicht direkt in die Grundversorgung der Patienten eingebunden, auch wenn sie in direktem Kontakt mit verschiedenen Stellen der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Hand allgemein steht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung stellt das Ziel der Weiterbildung in Rechtsmedizin dar, die privatrechtliche Berufsausübung ist hingegen in diesem Fachbereich in der Schweiz nicht üblich. In der Rechtsmedizin werden die Aufträge durch die öffentliche Hand (z.B. Staatsanwaltschaften) an regionale rechtsmedizinische Einrichtungen erteilt. Man kann sich theoretisch als Rechtsmediziner niederlassen, könnte dann aber aufgrund der benötigten Infrastruktur nicht das ganze Leistungsspektrum der Rechtsmedizin anbieten. Die Anforderung gemäss MedBG ist deshalb nur begrenzt anwendbar auf diesen Weiterbildungsgang.

Schlussfolgerung:

Die privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet Rechtsmedizin in eigener fachlicher Verantwortung ist aus diesen Gründen theoretisch möglich, aber praktisch nicht von Bedeutung. Die Anforderung ist erfüllt, auch wenn nur bedingt anwendbar.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Wie bereits unter Standard 1B.3 erwähnt, befindet sich die Rechtsmedizin an der Schnittstelle der Disziplinen Medizin und Recht. Aufgrund dieser Ausgangslage des Fachs ist die sichere Diagnosestellung von zentraler Bedeutung, die Verordnung von Therapien hingegen nicht gefragt bzw. darf nicht geschehen. Es besteht vielmehr der Grundsatz einer strikten Trennung zwischen gutachterlicher und therapeutischer Tätigkeit.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt, auch wenn nur bedingt anwendbar.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)**Erwägungen:**

Das selbstständige Handeln in Notsituationen wird an den Weiterbildungsstätten gelehrt, gelernt und direkt angewendet. Notfälle in der Rechtsmedizin bestehen in der Regel z.B. in der Dringlichkeit der Spurensicherung, bei Massenunfällen oder bei der Erkennung von akuten Gefahren für einzelne Menschen oder die Bevölkerung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)**Erwägungen:**

Wie bereits unter Standard 1B.3 erläutert, gilt auch hier, dass die Rechtsmedizin nicht direkt in die Grundversorgung eingebunden ist. Rechtsmediziner beraten vielmehr Grundversorger in rechtlichen Fragen. Schnittstellen mit der Grundversorgung sind darüber hinaus die Diagnosestellung durch Rechtsmediziner bei häuslicher Gewalt, Misshandlung von Kindern oder abhängigen Personen, bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten, bei denen die Rechtsmedizin die Dokumentation und Spurensicherung gewährleistet. Bei diesen und weiteren Berührungspunkten befähigt die Weiterbildung in Rechtsmedizin dazu, die anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt, wenn auch nur bedingt anwendbar.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

In der Rechtsmedizin besteht grundsätzlich kein Arzt/ Patienten-Verhältnis. Wie bereits bei Anforderung 2 ausgeführt, werden im Fach Rechtsmedizin keine Therapien verschrieben und/ oder Patienten betreut. In der Rechtsmedizin steht die gutachterliche Tätigkeit im Vordergrund. Aus diesem Grund ist auch diese Anforderung nur begrenzt anwendbar auf den Weiterbildungsgang Rechtsmedizin. Probanden oder zu untersuchende Personen werden in der Rechtsmedizin jedoch anhand definierter Standards untersucht und begutachtet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Wissenschaftliche Methoden sind in der Rechtsmedizin zentral und ihre korrekte Anwendung bzw. das Einhalten von Standards wird auch von Drittparteien stark kontrolliert. Die potentiell grösste Angriffsfläche rechtsmedizinischer Gutachten ist unsauberes oder nicht dem aktuellen Stand entsprechendes wissenschaftliches Vorgehen. Es gibt aus diesen Gründen kaum ein Fach in der Medizin, in dem die Wissenschaftlichkeit so stark im Vordergrund steht. Dieser hohe Stellenwert wird mit einer Preisverleihung und verschiedenen Massnahmen im Rahmen der Weiterbildung gefördert. Dazu gehört das Erlernen der Basismethoden in Biomathematik und Statistik, die Befähigung zur Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes, die Befähigung zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit von der Fragestellung über die Methodenbeschreibung bis zur Darstellung und Diskussion der gewonnenen Ergebnisse, die Befähigung zum Erstellen von Anträgen zur Einwerbung von Forschungsmitteln, die Recherche und kritische Würdigung der Literatur, die Befähigung zur mündlichen Präsentation und schriftlichen Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten (vgl. WBP Kapitel 3.6).

Da Rechtsmediziner üblicherweise keine privatrechtliche Berufsausübung betreiben wie unter Anforderung 1 beschrieben, werden wirtschaftliche Entscheide meist vom Auftraggeber der rechtsmedizinischen Einrichtungen gefällt. Die rechtsmedizinischen Einrichtungen selbst rechnen nicht zu Lasten der Sozialversicherungen ab, gleichwohl werden wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt, da die Kosten zu Lasten der Steuerzahler gehen. Deshalb sind auch in der Rechtsmedizin wirtschaftliche Erwägungen wichtig. Dies ist in den allgemeinen Lernzielen berücksichtigt.

Die ethischen Aspekte werden in den allgemeinen Lernzielen behandelt. In der Rechtsmedizin spielt Ethik insbesondere eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, zu entscheiden, was wie untersucht werden soll und wie weit in der Untersuchung eines Falls gegangen werden soll. Insbesondere der Umgang mit Opfern von Gewalt und auch mit

Angehörigen Verstorbener erfordert besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme, da sich diese Personen regemäßig in Ausnahmesituationen befinden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Weiterzubildende in Rechtsmedizin erlernen Kommunikation mit Probanden und anderen betroffenen Personen in berufsrelevanten Situationen. Dazu gehört die Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen, mit Auftraggebern (u.a. Staatsanwaltschaft, Polizei) sowie mit der Öffentlichkeit. Es ist dabei wichtig, die Grenzen als Rechtsmediziner zu kennen. Da viele der behandelten bzw. erhobenen Personendaten vertraulich sind, sind der korrekte Umgang mit Datenschutz sowie der Kinder- und Jugendschutz entscheidend. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Schweiz kantonal geregelt, worauf im Weiterbildungsprogramm verwiesen wird (WBP Kapitel 3.2.2). In den allgemeinen Lernzielen wird die Kommunikation behandelt. Es werden bereits an mehreren Weiterbildungsstätten Kurse in Kommunikation angeboten, die im Rahmen der Weiterbildung Rechtsmedizin besucht werden müssen. Die Fachgesellschaft plant derzeit zusätzlich, einen spezifisch auf die Bedürfnisse der Rechtsmedizin ausgerichteten Workshop zum Thema durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Expertenkommission empfiehlt, für alle Weiterzubildenden in Rechtsmedizin einheitliche und verbindliche Kurse zu organisieren, die speziell auf die Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen, mit den Auftraggebern (u.a. Staatsanwaltschaft, Polizei) sowie mit der Öffentlichkeit eingehen.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Weiterzubildende in der Rechtsmedizin lernen an den Weiterbildungsstätten durch verschiedene gutachterliche Tätigkeiten z.B. im Auftrag der Staatsanwaltschaft, eine grosse Verantwortung im Gesundheitswesen und für die Gesellschaft zu übernehmen. Zu diesen Tätigkeiten gehören die Feststellung des Todes, korrektes Ausstellen eines Totenscheins, korrekte Dokumentation von Verletzungen, Beratung von anderen Ärzten im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden, Kinder- und Jugendschutz und Arzt-Patienten-Recht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Um den Weiterzubildenden die nötigen Kenntnisse zu vermitteln, werden bereits an den Weiterbildungsstätten entsprechende Kurse angeboten. Diese Anforderung ist in den allgemeinen Lernzielen festgehalten (vgl. WBP Kapitel 3.1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Die Expertenkommission empfiehlt, den Besuch von Kursen für das Erlernen von Organisations- und Managementaufgaben für alle Weiterzubildenden als obligatorisch zu erklären und zu überprüfen.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Da die Rechtsmedizin (wie unter Standard 1B.3 erläutert) an der Schnittstelle von Medizin und Recht angesiedelt ist, stellt die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit eine Kernkompetenz von Rechtsmedizinern dar und wird in der Weiterbildung stark gewichtet. Es werden Teile der Weiterbildung (nicht fachspezifisch) in anderen, klinischen Fächern absolviert, die Fachgesellschaft anerkennt interprofessionelle Kurse und bietet selbst Workshops in diesem Bereich an. Alle Weiterbildungsstätten bieten zudem Aufenthalte von mehreren Tagen in anderen Abteilungen an. Zu diesen Abteilungen gehören die Toxikologie, Genetik, Verkehrsmedizin und ev. die Psychiatrie. Die Zusammenstellung der Fachgesellschaft selbst ist interprofessionell. So sind als Mitglieder in der Fachgesellschaft neben Rechtsmediziner auch Psychiater, Allgemeinmediziner, Biolog, Chemiker, Radiolog und Radiologietechniker, Physiker, Mathematiker, Jurist und Staatsanwälte vertreten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die Strukturen des Weiterbildungsgangs werden evaluiert durch Visitationen der Weiterbildungsstätten, welche durch die Fachgesellschaft und das SIWF organisiert werden. Die Facharztprüfung überprüft indirekt die Ergebnisse der Weiterbildung, und ist selbst einer externen Evaluation durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) unterzogen worden. Wesentliche im Rahmen dieser Evaluation vorgeschlagene Verbesserungen werden 2016/ 2017 eingeführt. Während der Weiterbildung werden die Fortschritte aller Weiterzubildenden anhand des e-Logbuchs dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Gespräche anlässlich des Round Tables hat die Fachgesellschaft noch nicht viel Erfahrung mit dem e-Logbuch sammeln können, da es erst vor Kurzem eingeführt worden ist. Aus diesem Grund ist das Instrument e-Logbuch zur Dokumentation und zur Sammlung von Daten für die Evaluation für die Expertenkommission schwierig einzuschätzen. Sowohl die Weiterzubildenden als auch die Weiterbildner schildern Schwierigkeiten im Umgang mit dem e-Logbuch. Es bestehen organisatorische Hürden, das e-Logbuch von Beginn der Weiterbildung an zu nutzen, andererseits sei die Umstellung von der Papier- auf die elektronische Form umständlich. Weiter wird kritisiert, dass das e-Logbuch inhaltlich reduziert sei. Da die Weiterbildner selbst über keine Kenntnisse in Bezug auf das Führen eines e-Logbuchs verfügen, können sie den Weiterzubildenden nur begrenzt helfen. Die Expertenkommission erachtet es hingegen als notwendig, dass das e-Logbuch alle erforderlichen inhaltlichen Aspekte abdeckt, leicht handhabbar und leicht zugänglich ist. Eine doppelte Führung des Logbuchs sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form muss vermieden werden. Es soll eine Erleichterung darstellen im Alltag sowohl für die Weiterzubildenden als auch für die Weiterbildner. Die Expertenkommission stellt fest, dass entsprechende Schulungen der Weiterbildner wertvoll wären im Hinblick auf die Unterstützung der Weiterzubildenden.

Die Ergebnisse der jährlich im Auftrag des SIWF bei den Weiterzubildenden anonym durchgeführte Umfrage der ETH sowie die Resultate der Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA's) sind ebenfalls Teil der Evaluation der Prozesse des Weiterbildungsgangs.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Zu den Basisdaten gehören per Definition die Ergebnisse der jährlich durch das SIWF durchgeführten anonymen Umfrage bei den Weiterzubildenden, die Einträge in das e-Logbuch und die Ergebnisse der Facharztprüfung. Diese Daten werden laufend erhoben bzw. regelmässig vom SIWF zur Verfügung gestellt. Die Analyse erfolgt an den mindestens

einmal pro Jahr stattfindenden Sitzungen der Sektion „Forensische Medizin“, wo alle Punkte einzeln diskutiert und analysiert werden. Die Examinatoren können anlässlich dieser Sitzung Rückmeldung zu der Durchführung der Facharztprüfung geben. Diese Rückmeldungen werden bis anhin nicht systematisch erhoben. Kristallisiert sich Handlungsbedarf heraus, wird das Weiterbildungsprogramm angepasst.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4:

Die Expertenkommission empfiehlt, die Rückmeldungen zu den Facharztprüfungen zu standardisieren. Zu diesem Zweck empfiehlt die Expertenkommission die Entwicklung eines Fragebogens, welchen die Examinatoren und die zu Prüfenden nach Durchführung der Facharztprüfung ausfüllen können.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Lernziele (Kapitel 3) stellen Richtlinien für die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung dar. Das Weiterbildungsprogramm ist im Internet öffentlich zugänglich. Die Leistungsbeurteilung der Weiterzubildenden erfolgt einerseits laufend anlässlich der viermal pro Jahr durchgeführten AbA's (vgl. WBP Kapitel 5.1). Andererseits findet am Ende der Weiterbildung die Facharztprüfung statt. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (die auch praktische Teile enthält) sind im „Bewertungsbogen Facharztprüfung Rechtsmedizin“ aufgeführt. Die Lernziele werden den Facharztanwärtern jeweils vor der Prüfung in Form eines Gegenstandskatalogs zugestellt. Die Prüfungsbedingungen können unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen stark variieren, da Weiterzubildende unterschiedliche Aufgaben antreffen sowie eine unterschiedliche Leistungsbeurteilung erfahren können. Das Ziel ist, alle Weiterzubildenden in Rechtsmedizin am Ende mit demselben Massstab zu messen und ihre Leistungen fair zu beurteilen. Auf diese Weise sollen die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung für alle Weiterzubildenden einheitlich umgesetzt werden. Die Facharztprüfung ist aus diesem Grund extern evaluiert worden (wie bei Standard 2B.1 erwähnt). Die Fachgesellschaft ist zur Zeit dabei, die aus der externen Evaluation resultierenden Empfehlungen umzusetzen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1:

Die Expertenkommission spricht die Auflage aus, die Facharztprüfung innerhalb von 18 Monaten zu überarbeiten, um deren Rahmenbedingungen einheitlicher zu gestalten. Mit anderen Worten soll die Gültigkeit (Validität) und Messzuverlässigkeit (Reliabilität) der Prüfung weiter erhöht werden. Dazu soll die Prüfung zusätzlich strukturiert werden. Dies soll

wie folgt geschehen. Erstens muss die Art und Anzahl der Aufgaben im Vorfeld der Prüfung gemäss einem gewichteten Inhaltsverzeichnis (Blueprint) festgelegt werden, zweitens müssen die Kriterien zur Beurteilung der Aufgaben verfeinert werden und drittens muss die Anzahl der Examinatoren erhöht werden (vgl. Facharztprüfung Rechtsmedizin. Standortanalyse mit Empfehlungen zu Händen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin).

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Der Aufbau, die Zusammensetzung und die Dauer der Weiterbildung sowie die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind im Weiterbildungsprogramm klar beschrieben (vgl. Kapitel 1 und 2). Die Weiterbildung dauert mindestens fünf Jahre und besteht aus einem fachspezifischen und einem nicht fachspezifischen Teil. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist ebenfalls im Weiterbildungsprogramm unter 2.1.1 klar beschrieben (vgl. Erläuterungen zu Standard 1B.1). Die jeweiligen Lernziele, welche die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung beschreiben, sind in Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführt. Sie sind aufgeteilt auf die Bereiche der allgemeinen Lernziele, der rechtsmedizinischen Grundlagen und Kenntnisse und der rechtsmedizinischen Untersuchungstechniken und Fertigkeiten. Dazu gehören die allgemeinen Fertigkeiten, die Legalinspektion, die Obduktion, die forensische Histologie, die klinisch-forensische Untersuchung, die forensisch-gynäkologische Untersuchung sowie die forensische Zytologie. Rechtsmedizinische Grundlagen und Kenntnissen müssen in den Bereichen forensische Pathologie, klinische Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin, forensische Genetik und Spurenkunde, forensische Chemie und Toxikologie, postmortale Biochemie, ärztliche Rechts- und Berufskunde, forensische Psychiatrie und in forensischer Radiologie erworben werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Inhalte (Kapitel 3, Inhalt der Weiterbildung) sind kompetenzbasiert und ausgerichtet auf die spätere Berufsausübung. Der geforderte Kompetenzgrad ist jeweils angegeben. Die erwarteten Resultate sind mit anderen Worten qualitativ beschrieben oder anhand von Untersuchungszahlen auf quantitative Art und Weise definiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Gemäss der Gliederung und der Struktur des Weiterbildungsgangs beinhaltet dieser sowohl Theorie als auch praktische und klinische Arbeit (Weiterbildungsprogramm Kapitel 2.1 und 3.4). Beides wird an der Facharztprüfung überprüft. Die Weiterbildungsstättenleiter und andere Mitglieder der SGRM sind an der Gestaltung des Weiterbildungsgangs beteiligt und garantieren somit die Relevanz für die Berufsausübung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die allgemeinen Lernziele verlangen, dass in der Behandlung der Patientinnen und Patienten und im Kontakt mit Angehörigen die Würde des Menschen respektiert wird. Die allgemeinen Lernziele sind Teil der Lernziele im Weiterbildungsgang Rechtsmedizin (WBP Kapitel 3.1). Weiter wird im Weiterbildungsprogramm Rechtsmedizin Kenntnis der medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) verlangt. Es wird allerdings nicht weiter spezifiziert, welche Richtlinien gemeint sind.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 5:

Die Expertenkommission empfiehlt, im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 3.2.7 genau aufzuführen, welche Richtlinien der SAMW für die Weiterzubildenden in diesem Bereich

verpflichtend sind.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Fach Rechtsmedizin werden keine Patient bis ans Lebensende begleitet, weshalb diese Anforderung gemäss MedBG nicht anwendbar ist auf den Weiterbildungsgang Rechtsmedizin, jedoch erfolgt die Untersuchung von Todesfällen nach Suizidbeihilfe in der Schweiz durch die Institute für Rechtsmedizin. Das für die Beurteilung dieser Fälle notwendige rechtsmedizinische und juristische Wissen wird während der Weiterbildung erworben.

Schlussfolgerung:

Soweit diese Anforderung für den Weiterbildungsgang Rechtsmedizin relevant ist, ist sie erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Prävention stellt einen wichtigen Bestandteil der rechtsmedizinischen Tätigkeit dar. Hier kann die Rechtsmedizin wichtige Beiträge zur öffentlichen Gesundheit leisten, denn unter Umständen ergeben sich aus der Diagnose einer bestimmten Todesursache Konsequenzen für bestimmte weitere Personen, die ebenfalls gefährdet sein könnten. Wichtige Beispiele sind das Erkennen von Intoxikationen (Kohlenmonoxidvergiftungen durch defekte Heizgeräte, Drogenintoxikationen bei Verfügbarkeit neuer Drogen) oder der Nachweis von genetisch determinierten Herzerkrankungen/ Herzrhythmusstörungen mit Bedeutung für andere Familienmitglieder. Es ist in so einem Fall wichtig, erstens die richtige Diagnose zu stellen und zweitens beispielsweise die Polizei auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Auch in der Verkehrsmedizin steht bei der Begutachtung der Fahreignung die Prävention ganz im Vordergrund, wenn beurteilt wird, wann ein Verkehrsteilnehmer wegen chronischer Erkrankungen oder körperlicher Gebrechen nicht mehr als Fahrzeuglenker am Verkehr teilnehmen darf. Die meisten der Sicherungsfunktionen in modernen Fahrzeugen gehen auf biomechanische Erkenntnisse zurück, die bei der rechtsmedizinischen Untersuchung von Unfallopfern und der entsprechenden Begleitforschung gewonnen wurden. Diese Inhalte sind im Weiterbildungsprogramm in den Abschnitten über Traumatologie und Biomechanik umfassend abgebildet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die für die Rechtsmedizin relevanten Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit sind bereits in Qualitätsbereich 1, Anforderung gemäss MedBG 6 erläutert worden. Die allgemeinen Lernziele sind Teil der Lernziele im Weiterbildungsprogramm Rechtsmedizin (WBP Kapitel 3.1). Sie behandeln die Aspekte der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Wie bei allen Lernzielen, wird deren Erreichen im e-Logbuch dokumentiert und von der Leitung der jeweiligen Weiterbildungsstätte validiert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)**Erwägungen:**

Wie bereits unter Standard 1B.3 und bei den Anforderungen gemäss MedBG 1, 8 und 10 in Qualitätsbereich 1 geschildert, ist die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Arbeit mit Behörden grundsätzlicher Bestandteil der Weiterbildung in Rechtsmedizin. Dazu ist in den Weiterbildungskonzepten vorgegeben, dass eine Minimalzahl Gutachten in den Bereichen Toxikologie, Genetik oder Verkehrsmedizin verfasst werden muss. Um dies zu erreichen, wird von den Weiterzubildenden eine komplette Fallbearbeitung in jeder dieser Abteilungen begleitet. Die Expertenkommission unterstützt dieses Erfordernis.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems**Leitlinie 4B****QUALITÄTSSTANDARDS****4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.****Erwägungen:**

Es werden regelmässige Gespräche aufgrund der Dokumentation der Leistungen der Weiterzubildenden im e-Logbuch und Arbeitsplatz-basierte Assessments (AbA's) durchgeführt. Dies sind formative Methoden der Beurteilung (vgl. WBP Kapitel 2.2). Zu den summativen Beurteilungsmethoden gehören die Kontrolle der erforderlichen Fallzahlen und die Überprüfung, ob diese erfolgreich erbracht worden sind. Weiter gehören die Kontrolle der Dauer und Gliederung der Weiterbildung sowie die Facharztprüfung zu den summativen Beurteilungsmethoden. Dies ist ebenfalls im Weiterbildungsprogramm festgehalten (Kapitel 4).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind unter Standard 4B.1 aufgeführt. Sie sind im Weiterbildungsprogramm festgehalten und somit öffentlich zugänglich. Die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind im Weiterbildungsprogramm in Form der aufgeführten Lernziele (Kapitel 3) dargestellt. Diese Lernziele bilden die Basis für die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (die auch praktische Teile enthält) sind im „Bewertungsbogen Facharztprüfung Rechtsmedizin“ aufgeführt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Beurteilung der Weiterzubildenden in Rechtsmedizin orientiert sich am aktuellen Stand der Wissenschaft, an der Gesetzgebung, an den Bedürfnissen der jeweiligen Auftraggeber sowie an den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Dies sind Richtlinien über das standardgemässe Vorgehen bei bestimmten Fallkonstellationen, welche von der Fachgesellschaft selber erarbeitet worden sind. Sie sind im Mitgliederbereich auf der Website der Fachgesellschaft zugänglich. Zu diesen wesentlichen Fallkonstellationen gehören u.a. die Vorgehensweise bei Legalinspektionen, die Beurteilung von Obduktionsfällen, Fragestellungen bei Hitze, Strangulation, Sittlichkeitsdelikte, die Vorgehensweise bei Lebenden sowie bei Schuss. Momentan in Bearbeitung sind Richtlinien für die Identifikation unbekannter Personen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Die Konsequenzen von nicht zugegebenen Fehlern können in der Rechtsmedizin drastisch sein und z.B. in einer Falschverurteilung münden. Aus diesem Grund ist eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern zentral. Diese wird in den Weiterbildungsstätten gepflegt, wo auch CIRS verwendet werden (wie in den allgemeinen Lernzielen unter WBP Kapitel 3.1 gefordert). CIRS sind aber nicht immer gut geeignet für die Rechtsmedizin, sondern eher gemacht für die klinischen Fächer. Für die Rechtsmedizin steht deshalb die offene Kommunikation im Vordergrund. Eine weitere Technik ist das gegenseitige Korrigieren und Überprüfen von Gutachten, auch über Hierarchiestufen hinweg. Die meisten Weiterbildungsstätten sind von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert und verfügen deshalb über ein Instrument für die Fehlererkennung. Für sensible Bereiche ist häufig das Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip verbindlich. Für diejenigen Weiterbildungsstätten, die über kein Instrument zur Fehlererkennung verfügen, stellt die Fachgesellschaft ein entsprechendes Meldewesen zur Verfügung (vgl. WBP Kapitel 5.1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen sowie der eigenen Schwächen und Stärken werden mittels Evaluation im e-Logbuch, bei der Facharztprüfung sowie anhand der AbA's überprüft, in denen die eigene und eine fremde Beurteilung gegenübergestellt und die allfälligen eigenen Grenzen dadurch sichtbar gemacht werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, welche sich auf den Umgang mit Patienten und klinische Aktivitäten beziehen, können im klinischen Jahr der Weiterbildung erweitert, ergänzt und angewendet werden (WBP Kapitel 2.1.1).
Diejenigen Kenntnisse, welche sich auf den Umgang mit wissenschaftlichen Methoden beziehen, werden in verschiedenen Lernzielen des Weiterbildungsgangs Rechtsmedizin erweitert, ergänzt und in der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte angewendet (WBP

Kapitel 3.2.4, 3.6).

Die Anwendung dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf und deren fortlaufende Ergänzung werden durch die Führung des e-Logbuchs während der Weiterbildung und anschliessend durch die Einhaltung der Fortbildungspflicht gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lern- und Lehrmethoden bestehen aus Selbststudium, strukturierter Weiterbildung und eng begleiteter Fallbearbeitung. Supervision und Feedback finden an den Weiterbildungsstätten statt und resultieren aus den Anforderungen an dieselben. Dies funktioniert in der Rechtsmedizin sehr gut, da ein Gutachten nie von einem Assistenzarzt alleine verfasst werden kann. Es muss aus juristischen Gründen stets von einem Facharzt, d.h. Oberarzt bzw. Chefarzt oder Betreuer mit Facharzttitel unterschrieben werden und wird dann noch von mindestens einer juristischen Instanz überprüft. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die Supervision und das Feedback zu den jeweiligen Weiterbildungselementen und Lernfortschritten der Weiterzubildenden passt und eine evidenzbasierte Berufsausübung und reflexives und unabhängiges Denken fördert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Visitationen durch das SIWF verschaffen Klarheit über die berufliche Erfahrung, die Verantwortungsbereiche und die Aufgaben von Weiterbildner. Die Weiterzubildenden werden

durch die Fortbildung, zu welcher sie gesetzlich verpflichtet und die sie nachweisen müssen, gefördert. Zusätzliche Informationen über die Qualifikation der verschiedenen Weiterbildner erhält die Fachgesellschaft über die jährlich vom SIWF durchgeführte Umfrage bei den Weiterzubildenden. Die Anforderungen an die Weiterbildner resultieren ausserdem aus den Anforderungen an die Weiterbildungsstätten, welche im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 5.1 und 5.2 aufgeführt sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Dank der Strukturierung des Weiterbildungsgangs, der Anforderungen an die Weiterbildungsstätten und der Tatsache, dass jede Weiterbildungsstätte ihren Weiterzubildenden einen mehrtägigen Aufenthalt in anderen Abteilungen ermöglicht (vgl. Ausführungen zu Anforderung gemäss MedBG 10, Qualitätsbereich 1 sowie Anforderung gemäss MedBG 5, Qualitätsbereich 3), ist gewährleistet, dass ein breites Spektrum an Erfahrungen innerhalb des Fachbereichs sowie in verwandten Fachbereichen geboten wird (vgl. WBP Kapitel 2.1.1, 5.1, 5.2). Notfälle in der Rechtsmedizin bestehen in der Dringlichkeit der Spurensicherung, bei Massenunglücken und bei der Erkennung von Gefahren für die Bevölkerung. In der Weiterbildung Rechtsmedizin können die Weiterzubildenden Erfahrungen in diesen Bereichen sammeln.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Weiterzubildende sind grundsätzlich in einem entlohnten Arbeitsverhältnis angestellt und unterschreiben zusätzlich einen Weiterbildungsvertrag. Durch die oben zitierte breite Aufgabenpalette wird garantiert, dass bei allen relevanten Aspekten des Fachgebiets mitgearbeitet werden kann. Das Weiterbildungskonzept jeder Weiterbildungsstätte gibt den Weiterzubildenden Auskunft über die verschiedenen zu erwartenden Aufgaben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die grosse Bedeutung von Interdisziplinarität und Interprofessionalität für das Fachgebiet der Rechtsmedizin ist schon mehrmals erwähnt worden (Qualitätsbereich 1, Anforderung gemäss MedBG 10; Qualitätsbereich 3, Anforderung gemäss MedBG 5). Dementsprechend wird die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert. Die Möglichkeit zu einer koordinierten Multi-Site-Weiterbildung ist gewährleistet. Die Absolvierung der Weiterbildung an verschiedenen Weiterbildungsstätten wird empfohlen (WBP Kapitel 2.1.1). Da ein Teil der Weiterbildung im Bereich der allgemeinen Pathologie absolviert werden muss und ein klinisches Jahr (nicht fachspezifische Weiterbildung) ebenfalls zum Curriculum gehört, vollziehen alle Weiterzubildenden in Rechtsmedizin im Laufe der Weiterbildung mindestens zwei Wechsel der Weiterbildungsstätte.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden im Weiterbildungsgang Rechtsmedizin sind vielfältig. Dazu gehören AbA's, das e-Logbuch sowie die Facharztprüfung. Die AbA's und die Dokumentation der Leistungen im e-Logbuch erfolgen fortlaufend während der Weiterbildung und erlauben es dadurch den Weiterzubildenden, fortlaufend Rückmeldung über ihre Performanz zu erhalten und optimal auf die berufliche Praxis vorbereitet zu werden. Die Facharztprüfung wird momentan überarbeitet gemäss den Empfehlungen des Audits des IML (vgl. Erläuterungen zu Standard 2B.1, 2B.3, 7B.2, 9B.1, 10B.1). Die Facharztprüfung besteht aus drei Teilbereichen. Der erste Teilbereich ist eine praktische Prüfung mit kompletter rechtsmedizinischer Untersuchung an der Leiche, der zweite Teil besteht in einer praktischen Aufgabe mit rechtsmedizinischer Untersuchung am Lebenden und der dritte Teil umfasst eine mündliche Prüfung zu Fragen aus dem gesamten Gebiet der Rechtsmedizin. In allen Prüfungen während der Weiterbildung in Rechtsmedizin werden Beurteilungsmethoden angewendet, die in ihrer Diversität den praktischen Anforderungen

der Berufsausübung entsprechen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die Sektion „Forensische Medizin“, welche die fachlich-wissenschaftliche Leitung des Weiterbildungsgangs innehat, bespricht die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs an ihren periodisch (mindestens jährlich) durchgeführten Sitzungen. Die Einführung von Examinatorentreffen soll geprüft werden, um den Austausch zu verbessern. Oft sind die Mitglieder der Sektion auch Examinatoren, sodass oft Personalunion besteht und diese Examinatorentreffen mehr oder weniger schon stattfinden. Die Weiterbildungsstätten überprüfen fortlaufend die Erfüllung der Lernziele der Weiterzubildenden und berichten darüber in den Gremien der SGRM. Die Sektion „forensische Medizin“ berichtet periodisch dem Vorstand über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs. Der Präsident der Sektion ist Mitglied im Vorstand der Fachgesellschaft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden sind im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 3 beschrieben (inkl. erforderlichem Kenntnisgrad, vgl. Erläuterungen zu Standard 3B.1). Sie sind im Internet und somit öffentlich zugänglich. Die fortlaufende Überprüfung findet dank der Dokumentation der Leistungen im e-Logbuch und anlässlich der regelmässig durchgeführten AbA's statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft trägt mit der sorgfältigen Erarbeitung des Weiterbildungsprogramms der Verantwortung Rechnung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Im Weiterbildungsprogramm sind ausserdem die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten festgehalten, welche wie das Programm bei Bedarf angepasst werden können. Die Weiterbildung in Rechtsmedizin findet an den jeweiligen Weiterbildungsstätten statt, welche daher gemäss dem Verständnis der Expertenkommission die unmittelbare Verantwortung für die Weiterbildung tragen. Sollte die Fachgesellschaft feststellen, dass eine Weiterbildungsstätte dieser Verantwortung nicht (mehr) gerecht wird, würde sie den Antrag stellen, dass die Zulassung als Weiterbildungsstätte entzogen wird. Je nach dem kann auch die Rückstufung der Kategorie der Weiterbildungsstätte durch die Fachgesellschaft beantragt werden. Das Instrument dazu stellen die regelmässig durchgeführten Visitationen dar. Die Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen sind standardisiert und im Programm und im „Bewertungsbogen“ festgehalten, transparent sowie an die Weiterbildungsziele angepasst. Die Fachgesellschaft hat 2015 eine externe Evaluation der Facharztprüfung durch das Institut für medizinische Lehre (IML) durchführen lassen. Die daraus resultierenden Empfehlungen werden momentan durch die Prüfungskommission umgesetzt (vgl. Erläuterungen zu Standard 2B.3), um die Standardisierung und Transparenz der Facharztprüfung zu verbessern. Dies wird von der Expertenkommission unterstützt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren (vgl. WBP Kapitel 2.2.3). Aufgrund der rechtlichen Grundlagen ist es erforderlich, mindestens zwei Jahre der Weiterbildung in der Schweiz zu absolvieren. Auslandsaufenthalte im Rahmen der Weiterbildung werden aber von der Fachgesellschaft unterstützt und gefördert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden beurteilen die Weiterbildungsstätten in der jährlich von der ETH im Auftrag des SIWF durchgeführten Umfrage. Beurteilungen betreffend die Weiterbildung richten sie an die Organe der Sektion „Forensische Medizin“. Dafür gibt es kein standardisiertes Vorgehen. Weiterzubildende besitzen dazu in der Sektion „forensische Medizin“ Stimmrecht.

Weiterbildner haben die Möglichkeit, ihre Rückmeldungen zu der Weiterbildung in Rechtsmedizin in der Vollversammlung der Sektion „Forensische Medizin“, sowie bei den Vorsitzenden der Weiterbildungs- und der Prüfungskommission anzubringen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt. Die Expertenkommission verweist auf die Empfehlung zu Standard 2B.2.

Empfehlung 6:

Die Fachgesellschaft sollte ein Instrument entwickeln, um den Weiterzubildenden in Rechtsmedizin die Möglichkeit zu geben, auf standardisierte Art und Weise Rückmeldung zur Weiterbildung zu geben. Dieses Instrument sollte über die Umfrage des SIWF hinausgehen, damit bestimmte fachspezifische Rückmeldungen eingeholt werden können.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Kriterien sind bereits beschrieben worden (Standard 2B.3, 4B.2, 4B.3, 7B.2). Sie sind im Weiterbildungsprogramm, im e-Logbuch und im Weiterbildungskonzept jeder Weiterbildungsstätte festgelegt. Der Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin ist gegliedert in einen fachspezifischen und einen nicht-fachspezifischen Teil. Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung, die drei bis dreieinhalb Jahre dauert, müssen die fachspezifischen Lernziele, die im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 3.2-3.4 aufgeführt sind, erfüllt werden. Der nicht-fachspezifischen Teil der Weiterbildung besteht aus einem halben bis einem ganzen Jahr im Bereich der allgemeinen Pathologie und einem Jahr klinischer Weiterbildung. Die entsprechenden Lernziele sind in Kapitel 3.5 und 3.7 des Weiterbildungsprogramms aufgeführt. Es ist zudem möglich, ein halbes Jahr an einer anerkannten Forschungsstelle zu absolvieren. Die Lernziele sind in Kapitel 3.6 des Weiterbildungsprogramms aufgelistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Mit der engen Begleitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildenden und mit dem Führen des e-Logbuchs sind zwei Mechanismen vorhanden, um die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen zu gewährleisten. Eine entsprechende Beratung wird durch die Weiterbildenden, die übergeordnete Spitalleitung und/ oder Universitätsstrukturen zur Verfügung gestellt.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet den Standard als erfüllt und bemerkt, dass auch hierfür ein gut funktionierendes e-Logbuch wichtig ist.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft plant verschiedene Massnahmen, wie Anpassungen im Leitbild des Weiterbildungsgangs und im Anforderungskatalog des Weiterbildungsgangs. Anlässlich des Round Tables ist kritisch diskutiert worden, dass eine Maximalzahl für die Anrechenbarkeit klinischer Obduktionen auf die Gesamtzahl von 200 Obduktionen neu festgesetzt werden sollte. Die Facharztprüfung wird aktuell aufgrund der Ergebnisse der externen Evaluation (vgl. Erläuterungen zu Standard 2B.3) überarbeitet. Langfristig wird die Schaffung eines fächerübergreifenden Schwerpunkts Verkehrsmedizin in Betracht gezogen.

Es werden viele Massnahmen angedacht und Möglichkeiten präsentiert, der Grossteil der Massnahmen ist aber vage gehalten und ohne konkrete Angabe zu der Umsetzung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2:

Die Fachgesellschaft muss einen konkreten Massnahmenplan mit der Angabe von mindestens drei Massnahmen sowie einem Zeitplan für die Umsetzung derselben erarbeiten. Dieser Massnahmenplan muss innerhalb von 18 Monaten erarbeitet werden. Die Massnahmen müssen bis zur nächsten Akkreditierung umgesetzt werden.

Empfehlung 7:

Weiter empfiehlt die Expertenkommission, die Erfordernis von mindestens fünf klinischen Obduktionen wegzulassen und stattdessen die Möglichkeit zur Anrechnung von 50 klinischen Obduktionen zu schaffen.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Anpassungen von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs und dessen Strukturen und Prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit werden regelmässig an den Sitzungen der dafür zuständigen Sektion „Forensische Medizin“ besprochen. Die Anpassungen werden von der Fachgruppe für Aus-, Weiter- und Fortbildung vorgeschlagen. Die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen findet ebenfalls statt. So wird zum Beispiel im Bereich der klinischen Rechtsmedizin die Ausbildung von „forensic nurses“ diskutiert. Mittel- bis langfristig könnte dadurch eine Erweiterung der Lernziele nötig sein. Aufgrund der sich verändernden Migrationsbewegungen werden sich wahrscheinlich neue Herausforderungen kultureller Art für das gesamte Gebiet der Rechtsmedizin ergeben. Es könnte sein, dass zusätzliche Kenntnisse zum Erkennen von Folterspuren nötig sein werden. Diese Entwicklungen werden von der Fachgesellschaft aufmerksam beobachtet. Bei Bedarf werden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Durch die externe Evaluation der Facharztprüfung, die beim IML in Auftrag gegeben worden ist, und die Implementation der daraus resultierenden Änderungen wird die Angemessenheit der Beurteilungsmethode bei der Facharztprüfung dokumentiert sein (vgl. Erläuterungen zu Standard 2B.3). Mehrere Weiterbildungsstätten sind zudem bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten sind im Jahr 2014 neu definiert worden, um eine breite Erfahrung in allen Aspekten des Faches Rechtsmedizin zu ermöglichen. Weiter wird ein Muster-Weiterbildungskonzept fortlaufend eingeführt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Rechtsmedizin sind:

- Das Weiterbildungsprogramm und der Lernzielkatalog sind sehr gut ausgearbeitet, sodass alle Qualitätsbereiche umfassend behandelt sind.
- Die zu erbringenden Leistungen der Weiterzubildenden sind im Detail dargestellt.
- Die Fachgesellschaft ist stark motiviert, den Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin kontinuierlich zu verbessern. Die Kommunikation innerhalb und zwischen den verschiedenen Gremien der Fachgesellschaft bzw. der Sektion „forensische Medizin“ funktioniert bestens.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Rechtsmedizin sind:

- Die Einbindung der Weiterzubildenden in die Weiterentwicklung der Weiterbildung (vgl. Empfehlungen 4 und 6).
- Die anstehende Überarbeitung der Facharztprüfung (vgl. Auflage 1).
- Die Definition konkreter Massnahmen, wie der Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin weiterentwickelt werden soll (vgl. Auflage 2).

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Rechtsmedizin mit zwei Auflagen.

Auflage 1:

Die Expertenkommission spricht die Auflage aus, die Facharztprüfung innerhalb von 18 Monaten zu überarbeiten, um deren Rahmenbedingungen einheitlicher zu gestalten. Mit anderen Worten soll die Gültigkeit (Validität) und Messzuverlässigkeit (Reliabilität) der Prüfung weiter erhöht werden. Dazu soll die Prüfung zusätzlich strukturiert werden. Dies soll wie folgt geschehen. Erstens muss die Art und Anzahl der Aufgaben im Vorfeld der Prüfung gemäss einem gewichteten Inhaltsverzeichnis (Blueprint) festgelegt werden, zweitens müssen die Kriterien zur Beurteilung der Aufgaben verfeinert werden und drittens muss die Anzahl der Examinatoren erhöht werden (vgl. Facharztprüfung Rechtsmedizin. Standortanalyse mit Empfehlungen zu Händen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin).

Auflage 2:

Die Fachgesellschaft muss einen konkreten Massnahmenplan zur zukünftigen Entwicklung des Weiterbildungsganges mit der Angabe von mindestens drei Massnahmen sowie einem Zeitplan für die Umsetzung derselben erarbeiten. Dieser Massnahmenplan muss innerhalb von 18 Monaten erarbeitet werden. Die Massnahmen müssen bis zur nächsten Akkreditierung umgesetzt werden.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Ausschuss meldet zurück, dass arbeitsplatzbasierte Assessments ein ungeeignetes Mittel zur Früherkennung von ungenügenden Leistungen sind. Zudem unterstreicht der Ausschuss, dass die Verwendung des elektronischen Logbuchs des SIWF seit dem 1. Juli 2015 für alle Weiterbildungen Pflicht ist.

7 Liste der Anhänge

1. Facharzt für Rechtsmedizin, Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2015.
2. Bewertungsbogen für die Facharztprüfung Rechtsmedizin, Version 1.4
3. Facharztprüfung Rechtsmedizin. Standortanalyse mit Empfehlungen zu Händen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (26.03.2015)

4. Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 27. Oktober 2016

Von: **Nina Wyss** nina.wyss@aaq.ch
Betreff:
Datum: 1. November 2016 um 13:19
An:



Von: **Bollmann Marc Daniel** <marcdaniel.bollmann@unil.ch>
Betreff: **Aw: Akkreditierung: Nachfrage Stellungnahme zum Gutachten Rechtsmedizin**
Datum: 27. Oktober 2016 um 14:21:50 MESZ
An: **Nina Wyss** <nina.wyss@aaq.ch>

Sehr geehrte Frau Wyss,

ich gebe Ihnen unsere Stellungnahme hiermit per Email.

Einleitend möchten wir uns für die geleistete Arbeit und die Qualität des erstellten Gutachtens bedanken. Nachfolgend unsere Stellungnahme:

- Auflage 1: Die geforderten Änderungen sind bereits in Vorbereitung und entsprechen der Stossrichtung der Fachgesellschaft. Da es sich um eine Auflage handelt, nehmen wir an, dass alle mündlichen Facharztprüfungen aller Fachgesellschaften diesen Anforderungen entsprechen werden müssen.

- 4B.4 Erwägungen: Die Instrumente zur Fehlererkennung und Meldung wird durch die Weiterbildungsstätten zur Verfügung gestellt. Die Fachgesellschaft verfügt lediglich Ansprechpersonen und eine Ombudsstelle, die nur subsidiär tätig werden können.

- Auflage 2:

Aus unserer Perspektive ist eine Auflage im Akkreditierungsprozess dazu da, Nicht-Konformitäten zur Norm aufzuzeigen. Wenn die Auflage 2 als Auflage beibehalten werden soll, muss sie die konkret geforderten Massnahmen mit Begründung und Zeitplan vorgeben. Wir empfehlen diese Auflage zu streichen oder sie unter Angabe der Nicht-Konformitäten zur Norm entsprechend zu detaillieren. Die Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges geschieht kontinuierlich durch die Fachgesellschaft unter Einbezug der Bedürfnisse und der Qualitätsanforderungen. Die im Gutachten gemachten Empfehlungen stossen ausnahmslos auf unsere Zustimmung und werden ohnehin so weit wie möglich in den Weiterbildungsgang einfließen.

Mit freundlichen Grüssen,

Marc Bollmann

Dr. med. Marc D. Bollmann
Präsident der Sektion Forensische Medizin
der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin

Centre Universitaire Romand de Médecine Légale (CURML)
ch. de la Vulliette 4, CH-1000 Lausanne 25, Suisse
Tel +41 21 3147070 Fax +41 21 3147090
m.d.bollmann@chuv.ch

***** CONFIDENTIAL ***** VERTRAULICH ***** CONFIDENTIEL *****

The information in this message and in any attachments may be confidential. If you are not the intended recipient of this message, you must not read, forward, disclose, or use in any way the information this message or any attachment contains. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately and delete or destroy all copies of this message and any attachments.



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch